

11.08.2014

## Hinweise

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17530 ADD 21b		Rainer Schmitt	0651 9494-841
Abrechnung		rainer.schmitt@add.rlp.de	0651 9494-77841
Bitte immer angeben!			

### **Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen;**

- **Zwischen- und Schlussabrechnung von Gesamtmaßnahmen**
- **Nachweis der Verwendung bei Einzelmaßnahmen**

Die ADD setzt zum Abschluss einer Gesamtmaßnahme nach Vorlage der **Schlussabrechnung** fest, in welcher Höhe die Zuwendungen des Landes und ggf. des Bundes der Gemeinde verbleiben und ob bzw. inwieweit die gewährten und ausgezahlten Zuwendungsmittel durch andere Finanzierungsmittel zu ersetzen sind. Gleichzeitig wird geprüft, ob und inwieweit hierdurch ein Erstattungsanspruch an Zuwendungsmitteln entsteht.

Erreichen oder übersteigen die **förderungsfähigen Ausgaben** die **Einnahmen** aus

1. Fördermitteln der städtebaulichen Erneuerung einschl. Eigenanteil der Gemeinde,
2. erneuerungsbedingten zweckgebundenen Einnahmen gem. Ziffer 6.4 ff. und
3. Wertansätzen gem. Ziffer 21.1 ff.

der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport über die Förderung der städtebaulichen Erneuerung vom 22.03.2011 (VV-StBauE), so werden die vom Land ausbezahlten Zuwendungsmittel der Gemeinde endgültig belassen.

Eine Nachförderung findet nicht statt.

1/4

**Konto:**  
Bundesbank Koblenz BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE1557000000057001513  
Postbank Köln BIC: PBNKDEFF IBAN: DE20370100500034365501  
Sparkasse Trier BIC: TRISDE55 IBAN: DE78585501300000025163  
☑ 2014 08 11 ADD GrdsSchr Abrechnung und Verwendungsnachweis

**Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:**  
Mo-Do 9.00-12.30 Uhr und 14.30-15.30 Uhr  
Fr 9.00-13.00 Uhr

Ergibt die Prüfung der Schlussabrechnung einen **Einnahmeüberschuss** (Summe aller Einnahmen übersteigt die förderungsfähigen Ausgaben), werden entsprechend der Höhe des Überschusses anteilig Zuwendungen von der Gemeinde zurückgefordert.

Das zu verwendende Formular Zwischen-/Schlussabrechnung steht im Internet zur Verfügung und kann von der Homepage der ADD unter <http://www.add.rlp.de/Kommunale-und-hoheitliche-Aufgaben,-Soziales/Kommunale-Entwicklung,-Sport,-Denkmalschutz/Staedtebauliche-Erneuerung/> abgerufen werden.

Innerhalb von **12 Monaten** nach Abschluss der Maßnahme hat die Gemeinde eine **Schlussabrechnung** in 3-facher Ausfertigung der ADD vorzulegen. Inhalt und Form der Schlussabrechnung sind mit der **ADD im Vorfeld abzustimmen**.

Der Schlussabrechnung sind insbesondere folgende **Anlagen** beizufügen:

- Hauptformular mit Unterschrift (Seite 1 bis 7)
- Anlage 1 zur jeweiligen Kostengruppe mit Darstellung der Ausgaben (Vordruck)
- Anlage 2 zur jeweiligen Einnahmeart mit Darstellung der Einnahmen (Vordruck)
- Nachweis über die zu erhebenden/erhobenen Ausgleichsbeträge mittels Gutachten über den jeweiligen Anfangs- und Endwert. In einer Auflistung sind Einzahlungsdatum, Zahlungspflichtiger, Lage und Größe des zugrunde zu legenden Grundstückes sowie der gezahlte Ausgleichsbetrag aufzuführen.
- Nachweis über den Grundstücksverkehr durch die Anlagen 3 bis 6 (Wertansatz zu Gunsten (3) und zu Lasten (4) der Gemeinde, Kauf (5) und Verkauf (6) von Grundstücken) unter Beifügung der jeweiligen Verkehrswertgutachten

Soweit förderungsfähige Ausgaben und erneuerungsbedingte zweckgebundene Einnahmen in den eingereichten und geprüften Zwischenabrechnungen enthalten sind, können die Angaben der Zwischenabrechnungen in die **Schlussabrechnung** ohne weiteren Nachweis übernommen werden.

Lediglich darüber hinausgehende Ausgaben und Einnahmen müssen in der Schlussabrechnung konkret unter Beifügung einer Kopie der Kassenanordnungen nachgewiesen werden. Ebenso brauchen die Verkehrswertgutachten sowie die Gutachten zur Ermittlung der Ausgleichsbeträge der Schlussabrechnung nicht mehr beigefügt werden, sofern diese bereits im Rahmen einer Zwischenabrechnung vorgelegt wurden.

Die Abrechnung von „**älteren**“ **Gesamtmaßnahmen** (Beginn zwischen 1971 und 1991) kann unter Berücksichtigung des früheren Abrechnungsverfahrens auf der Grundlage einer vereinfachten, kompakten und effizienten Systematik abgerechnet werden. Inhalt und Form der Schlussabrechnung sind mit der **ADD im Vorfeld abzustimmen**.

Folgende **Mindestanforderungen** werden an eine prüffähige Abrechnung von „älteren“ Gesamtmaßnahmen gestellt:

- Übersicht über die durchgeführten Einzelmaßnahmen
- Verwendung des Hauptformulars „Schlussabrechnung“ (Seite 1 bis 7); auszufüllen sind die Seiten 1, 5 und 6 (Hauptformular abrufbar s. Link auf Seite 2); Anlage 1 zu den Kostengruppen und Anlage 2 zu den Einnahmearten sind nicht erforderlich
- Nachweis über den Grundstücksverkehr (wie vorstehend ausgeführt)
- Nachweis über die zu erhebenden/erhobenen Ausgleichsbeträge (wie vorstehend ausgeführt)
- Chronologische Gesamtübersicht mittels einer Excel-Datei über die
  - o sanierungsbedingten Ausgaben mit Auszahlungsdatum, Empfänger und Zahlungsgrund (keine Belege, sofern bereits nachgewiesen)
  - o sanierungsbedingten Einnahmen mit Einzahlungsdatum, Einzahler und Zahlungsgrund (ohne die Mittel der Städtebaulichen Erneuerung)
- Erklärung des Zuwendungsempfängers gem. Ziffer 17.2.2 VV-StBauE vom 11.03.2011 und Erklärung gem. Ziffer 17.3.2 Satz 3, dass „die Bestimmungen der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen bekannt sind“.

Im Übrigen wird zu der Abrechnung von „älteren“ Gesamtmaßnahmen auf das Rundschreiben des Herrn Staatssekretärs Lewentz vom 01.03.2007, welches von der Homepage der ADD unter <http://www.add.rlp.de/Kommunale-und-hoheitliche-Aufgaben,-Soziales/Kommunale-Entwicklung,-Sport,-Denkmalschutz/Staedtebauliche-Erneuerung/Verwaltungsvorschriften/> heruntergeladen werden kann, verwiesen.

**Mittelabrufe** bei laufenden Gesamtmaßnahmen erfolgen als **Zwischenabrechnung** unter Verwendung des vorstehend genannten Formulars (unter Link abrufbar

<http://www.add.rlp.de/Kommunale-und-hoheitliche-Aufgaben,-Soziales/Kommunale-Entwicklung,-Sport,-Denkmalschutz/Staedtebauliche-Erneuerung/>). Die jeweilige Zwischenabrechnung baut auf der vorherigen Zwischenabrechnung auf. Folglich stellt die letzte Zwischenabrechnung quasi die Schlussabrechnung dar. Die Anlagen, die der jeweiligen Zwischenabrechnung beizufügen sind, sind entsprechend fortzuschreiben. Die **aktuelle Zwischenabrechnung** ist der ADD in 2-facher Ausfertigung unter Beifügung der erforderlichen vorstehenden Anlagen (2-fach) und der Kassenanordnungen in Kopie (1-fach) vorzulegen. Eine Zwischenabrechnung ist mindestens zum 15.07. des Jahres mit Stand 30.06. (**Pflichtvorlage**) vorzulegen. Die Gemeinde als Zuwendungsempfängerin erhält eine geprüfte Zwischenabrechnung zur Kenntnis zurück.

Für **Einzelvorhaben** ist der ADD innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Verwendungsnachweis unter Verwendung des Vordrucks (unter vorstehendem Link abrufbar) vorzulegen.

Zuwendungsmittel für nachgewiesene Ausgaben können mittels eines Verwendungsnachweises (s. vorstehender Link) abgerufen werden.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass eine Zwischenabrechnung bzw. ein Mittelabruf mit Ausnahme der Pflichtvorlage grundsätzlich nur eingereicht werden soll, wenn damit Zuwendungsmittel in Höhe von mindestens 15.000 € in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Rainer Hub